

Besondere Bestimmungen und ergänzende Regelungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

Gegenstand der Förderung/Förderausschluss:

Der Richtliniengeber behält sich vor, bestimmte Thematiken prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

Vorhaben zur thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung einschließlich Errichtung und Betrieb von Ersatzbrennstoffkraftwerken sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern es sich hierbei nicht um innovative Vorhaben handelt.

Förderung von Gemeinschaftsvorhaben:

Sofern Projekte als Gemeinschaftsvorhaben geplant sind, ist der IB eine Kooperationsvereinbarung zuzuleiten. Insbesondere ist darin zu regeln, welche Aufgaben die einzelnen Partner übernehmen und welche Einzelmaßnahmen von ihnen durchgeführt werden. Jeder Partner ist für sein Vorhaben verantwortlich. Es ist sicherzustellen, dass das Gesamtprojekt nicht gefährdet ist, wenn ein oder mehrere Partner sich nicht mehr am Projekt beteiligen und dadurch ein Teilprojekt ausfällt.

Jeder Projektpartner stellt seinen eigenen Antrag und muss die hierfür erforderlichen Unterlagen erbringen. Dabei ist ein Hauptantragsteller zu benennen, der das Gesamtvorhaben koordiniert. Die Anträge von Gemeinschaftsvorhaben sind geschlossen einzureichen.

Förderung von Personalausgaben:

Bei der Förderung von Personalausgaben wird das/der steuerliche Jahresbruttogehalt/-lohn zzgl. Arbeitgeberanteil sowie die jeweiligen Sollstunden (Arbeitstag = 8 Stunden) des Monats als Grundlage herangezogen; als Personalausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden und zwar nicht mehr als die Sollstunden (Arbeitstag x 8 Stunden) des jeweiligen Monats pro Mitarbeiter. Die Personalausgaben für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige bezahlte Fehlzeiten sind keine produktiven Stunden. Die Berechnungsobergrenze beträgt monatlich 6.000,00 Euro (z. B. monatliches Bruttogehalt i. H. v. 5.000,00 Euro zzgl. Arbeitgeberanteil von 20%).

Ergänzungen zu Art und Umfang der Förderung:

Die Förderung gem. Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1.1 (Deponiesanierung) erfolgt in der Regel über Darlehen mit einem Tilgungszuschuss. Bei der Gesamtfinanzierung sind Rücklagen grundsätzlich mit einzubeziehen und werden als Eigenanteil gewertet. Somit verringert sich der maximal mögliche Darlehensbetrag auf die Differenz aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und den anrechenbaren Rücklagen.

Die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung bei Vorhaben nach Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1.2 erfolgt mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 60 %; für die übrigen förderfähigen Maßnahmen wird ein Darlehen mit einem Tilgungszuschuss ausgereicht.

Die Förderung gem. Abschnitt 2, Teil B (Erstinvestitionen von innovativen Maßnahmen) erfolgt über Darlehen mit Tilgungszuschuss.

Die Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen Eigenbetrieben soll analog nach Abschnitt 2, Teil A mit einem Darlehen und Tilgungszuschuss erfolgen, wobei hier nicht die Obergrenze für De-minimis-Beihilfen greift. Der Tilgungszuschuss ist auf max. 40 % begrenzt. Sofern die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung für eine Darlehensaufnahme nicht erteilt wird, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Zuschussförderung in Höhe von bis zu 60 %, jedoch maximal von 1 Mio. Euro, möglich.

Die Darlehenshöhe bei der Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen Eigenbetrieben ist auf 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Der Rest ist aus kommunalen Eigenanteilen abzudecken, wobei diese auch durch die Verwendung der Rücklagen erfolgen kann.

Gesamtübersicht:

Kunde	Abschnitt 2 Teil A			Abschnitt 2 Teil B
	Deponie (i.d.R. Darlehen + Tz)	Innovativ - wiss. Begleitung (Zu- schuss)	Innovativ (Inves- tition; Darl. + Tz)	Innovativ (nur Erstinvestitionen; Darl. + Tz)
KMU	max. 40% BSÄ* max. 200 T€	max. 60% BSÄ max. 200 T€	max. 40% BSÄ* max. 200 T€	max. 40% BSÄ* keine Obergr.**
GU / komm. Ei- genesellschaft	max. 40% BSÄ* max. 200 T€	max. 60% BSÄ max. 200 T€	max. 30% BSÄ* max. 200 T€	max. 30% BSÄ* keine Obergr.**
Sonst. jur. Pers. d. öffentl. Rechts	max. 40% BSÄ* max. 200 T€	max. 60% BSÄ max. 200 T€	max. 40% BSÄ* max. 200 T€	max. 40% BSÄ* Keine Obergr.**
Gebietskörper- schaften sowie sonst. Körper- schaften (Eigen- betriebe, Zweck- verbände)	max. 40% Til- gungszuschuss** bzw. max. 60% BSÄ*	max. 60% BSÄ**	max. 60% BSÄ*	

TZ = Tilgungszuschuss
GU = Grossunternehmen

*BSÄ = Bruttosubventionsäquivalent (Barwertvorteil aus der Differenz zwischen dem markt-üblichen Zins und dem gewährten Zinssatz plus dem Wert des Tilgungszuschusses)

** keine beihilferechtlich motivierte betragliche Obergrenze – aufgrund der Begrenzung der Darlehensbeträge bzw. ggf. auch durch eine Begrenzung der Zuschussbeträge kann es zu einer Obergrenze kommen.

Einbindung des Landesverwaltungsamtes bei Deponiesanierungen:

Die IB beteiligt das LVwA als obere Abfallbehörde und zuständige technische staatliche Verwaltungsbehörde. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Erstellung und Aktualisierung der Prioritätenliste
2. Prüfung der Konformität des zu bewilligenden Projektes mit der abfallrechtlichen Genehmigungslage und der abfallwirtschaftlichen Zielstellung
3. fachliche Begleitung soweit gemäß VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO erforderlich

Die IB leitet dem LVwA eine Kopie des vollständigen Förderantrages (d.h. einschließlich der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse) zu. Das LVwA übermittelt der IB in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen das Ergebnis der Prüfung nach Punkt 2.

Die IB beteiligt das LVwA soweit erforderlich rechtzeitig zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau).

Einbindung des Landesamtes für Umweltschutz bei innovativen Maßnahmen:

Die IB legt dem LAU bei jedem Vorhaben, für welches ein Antrag nach Teil A, Nr. 1.2 oder Teil B gestellt wird, eine Projektbeschreibung vor. Erst nach Bestätigung des innovativen Charakters des Vorhabens durch das LAU, welche innerhalb von 20 Arbeitstagen zu erfolgen hat, kann eine Förderung erfolgen. Die Einholung einer entsprechenden Bestätigung im Vorfeld durch den Antragsteller ist möglich.